

*dieses Grundgesetzes nicht im Einklang stehen, werden einer verfassungsmässigen Revision unterzogen*⁸²².

Diese Anordnung im Schlusskapitel der LV über die ‚Verfassungsgewähr‘, d.h. über die „Sicherung der Vorherrschaft der Verfassung“⁸²³, ist vor allem deshalb aufschlussreich, weil sie den Verfassungsgeist dem Verfassungstext gegenüberstellt und die Rechtsfolgen einer Normenkollision zwischen dem Verfassungs- und dem Gesetzesrecht in *Abhängigkeit dieser Polarität unterscheidet*⁸²⁴. Dies ist die eine Seite. Die andere Seite liegt darin, dass sich aus dem Wortlaut von Art. 114 LV und aus der Stellung dieser Bestimmung im Verfassungsgefüge schliessen lässt, dass die LV deshalb, weil sie einen Kreis von ideellen (ungeschriebenen) Grundwertungen enthält (ihren ‚Geist‘), der in materiellen (geschriebenen) Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu Tage tritt, *mehrschichtig* und damit *hierarchisch* aufgebaut ist: Art. 114 LV legt die Annahme, dass der LV ein naturrechtliches, d.h. ein vor- bzw. überkonstitutionelles Ordnungsprinzip vertraut ist, ohne weiteres nahe⁸²⁵. Wille sieht ‚oberhalb‘ der LV denn auch einen Bestand von „verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Grundentscheidungen, denen die einzelnen Verfassungsbestimmungen untergeordnet sind“⁸²⁶.

Dieser Schluss wird durch die Nachweise Häberles unterstützt, der die Bezugnahme auf den ‚Geist‘ einer Verfassung als eine von mehreren „typische(n) Erscheinungsformen“⁸²⁷ von ‚Ewigkeitsklauseln‘ bezeichnet und der darauf hingewiesen hat⁸²⁸, dass diese „einen Teil der ‚Vorgeschichte‘ der aktuell geltenden Verfassung und ihre Gefahrenlagen (spiegeln)“⁸²⁹. Für die LV, und zwar vor allem vor dem Hintergrund der Besonderheiten ihrer Entwicklung⁸³⁰, scheint

822 Art. 114 LV (Kursivstellung durch den Verfasser).

823 Batliner/Kley/Wille (Memorandum) S. 16.

824 Im ersten Falle (Unvereinbarkeit von Gesetzesrecht mit den ‚ausdrücklichen‘ Bestimmungen der LV) ist die Aufhebung bzw. Unwirksamkeit, im zweiten Falle (Unvereinbarkeit von Gesetzesrecht mit dem ‚Geist‘ der LV) ist eine ‚verfassungsmässige Revision‘ die Rechtsfolge.

825 In Einzelfällen hat der Staatsgerichtshof bei der Verfassungsauslegung und –anwendung auf den ‚Geist‘ der LV Bezug genommen; so z.B. in StGH 1981/10, LES 1982 S. 122.

826 Wille (Normenkontrolle) S. 285.

827 Häberle S. 83.

828 Siehe hierzu die Hinweise bei Häberle S. 83ff.

829 Häberle S. 93.

830 Siehe hierzu das 4. Kapitel Pkt. 2.